

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 2014-09-30

Dezernat/ Amt: II / Amt für Finanzen
Bearbeiter/in: Herr Andreas Ruhl
Telefon: 545 - 1430

Beschlussvorlage Drucksache Nr.

00087/2014

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung
Hauptausschuss
Ausschuss für Finanzen
Hauptausschuss
Stadtvertretung

Betreff

Haushalt 2014 - Haushaltswirtschaftliche Sperre gem. § 51 Kommunalverfassung - KV M-V

Beschlussvorschlag

1. Die Stadtvertretung erklärt das Einvernehmen statt einer Nachtragssatzung, für das Haushaltsjahr 2014 eine Haushaltssperre im Volumen von insgesamt 6 Mio. € EUR zu verfügen.
2. Die Stadtvertretung nimmt den von der Oberbürgermeisterin unterbreiteten Vorschlag zur Haushaltssperre (siehe Anlage) zur Kenntnis.
3. Über die Inanspruchnahme gesperrter Beträge im Einzelfall entscheidet die Oberbürgermeisterin und bei Beträgen über 50.000 EUR der Hauptausschuss.
4. Soweit Haushaltsansätze für Aufwendungen nicht freigegeben werden (gesperrte Ansätze und abgelehnte Freigaben) stehen die korrespondierenden Auszahlungsansätze zur Bewirtschaftung nicht zur Verfügung.
5. Die Stadtvertretung nimmt zur Kenntnis, dass die Oberbürgermeisterin die verfahrenssichernde generelle Haushaltssperre unverzüglich durch die Sperre gemäß Ziffer 1 ersetzt.

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

Das Ministerium für Inneres und Sport M-V hat im Haushaltserlass mit Datum vom 15.09.2014 angeordnet, dass die Landeshauptstadt Schwerin haushaltswirtschaftliche Entscheidungen treffen möge, die im Finanzhaushalt zu einer Reduzierung des negativen Saldos der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen um mindestens 5,3 Mio. EUR führen. Als geeignetes Mittel, um diese Anordnung zu sichern, kommt sowohl eine Nachtragssatzung als auch eine haushaltswirtschaftliche Sperre in Betracht. Hierzu ist das Einvernehmen der Stadtvertretung herzustellen.

Damit die Haushaltssatzung veröffentlicht werden kann, erlässt die Oberbürgermeisterin unmittelbar mit Veröffentlichung der Haushaltssatzung 2014 eine zunächst verfahrenssichernde haushaltswirtschaftliche Sperre gemäß § 51 KV M-V verfügt.

Diese Sperre wird nach Einvernehmen der Stadtvertretung zu Art und Umfang der konkret zu sperrenden Positionen durch die als Anlage beigefügten Sperre ersetzt. Inhaltlich haben sich die Sperren gemäß Anordnung an den gesetzlichen Vorgaben für die Zeit der vorläufigen Haushaltsführung zu orientieren. Die Sperrverfügung ist innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung der Haushaltssatzung dem Ministerium vorzulegen.

Da im Falle einer haushaltswirtschaftlichen Sperre erfahrungsgemäß gegen Jahresende Beträge wieder zu entsperren sind, wird der Sperrbetrag auf 6 Mio. € beziffert. Um eine entsprechende Defizitreduzierung zu erreichen, wurden alle Teilhaushalte betrachtet. Die konkreten Sperrbeträge sind in der Anlage aufgeführt. Soweit konkrete Ansätze noch nicht beziffert werden konnten, wurden pauschale Sperren für die Teilhaushalte ausgewiesen. Ausgangspunkt bzw. Berechnungsbasis waren dabei zum einen die Ansätze für Sach- und Dienstleistungen. Das entspricht auch der Empfehlung des Ministeriums für Inneres und Sport im o. g. Erlass (vgl. Erlass vom 15.09., S. 6, unten). Zum anderen wurden sonstige laufende Aufwendungen betrachtet. Die zusätzlichen Mittel aus dem „Kommunalgipfel“ in Höhe von 2,1 Mio. € sollen für Mehrbedarfe im Bereich Personal, Jugend und Soziales verwendet werden.

Vor diesem Hintergrund soll der Haushaltsvollzug bis zum Zeitpunkt der Erklärung des Einvernehmens durch die Stadtvertretung strikt den Regelungen zur vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 49 KV M-V unterworfen werden.

2. Notwendigkeit

Die haushaltswirtschaftliche Sperre ist notwendig, um den Anordnungen des Ministeriums für Inneres und Sport zu genügen. Darüber hinaus ist sie erforderlich, um eine Entlastung der stark defizitären Haushaltswirtschaft zu erreichen.

3. Alternativen

Alternative zur haushaltswirtschaftlichen Sperre, die im Einvernehmen mit der Stadtvertretung verfügt wird, ist eine Nachtragshaushaltssatzung. Da allerdings in wenigen Tagen der Haushaltsplanentwurf 2015 in die Gremien eingebracht werden soll, dürfte eine Nachtragshaushaltssatzung nicht mehr kurzfristig zu erarbeiten sein, ohne die Planung für den Haushalt 2015 zu unterbrechen.

4. Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse von Familien

keine

5. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz

keine

6. Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf das Jahresergebnis / die Liquidität

Der vorgeschlagene Beschluss ist haushaltsrelevant

ja (bitte Unterabschnitt a) bis f) ausfüllen) Reduzierung von Aufwand und Auszahlungen

nein

a) Handelt es sich um eine kommunale Pflichtaufgabe: ja/nein

b) Ist der Beschlussgegenstand aus anderen Gründen von übergeordnetem Stadtinteresse und rechtfertigt zusätzliche Ausgaben:

c) Welche Deckung durch Einsparung in anderen Haushaltsbereichen / Produkten wird angeboten:

d) Bei investiven Maßnahmen bzw. Vergabe von Leistungen (z. B. Mieten):

Nachweis der Unabweisbarkeit – zum Beispiel technische Gutachten mit baulichen Alternativmaßnahmen sowie Vorlage von Kaufangeboten bei geplanter Aufgabe von als Aktiva geführten Gebäuden und Anlagen:

Betrachtung auch künftiger Nutzungen bei veränderten Bedarfssituationen (Schulneubauten) sowie Vorlage der Bedarfsberechnungen:

Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für das Vermögen der Stadt (Wirtschaftlichkeitsbetrachtung im Sinne des § 9 GemHVO-Doppik):

Grundsätzliche Darstellung von alternativen Angeboten und Ausschreibungsergebnissen:

e) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung des aktuellen Haushaltes (inklusive konkreter Nachweis ergebnis- oder liquiditätsverbessernder Maßnahmen und Beiträge für Senkung von Kosten, z. B. Betriebskosten mit Berechnungen sowie entsprechende Alternativbetrachtungen):

f) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung künftiger Haushalte (siehe Klammerbezug Punkt e):

über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr

Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen im Produkt: keine

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen / Minderausgaben im Produkt: keine

Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:

ja

Darstellung der Auswirkungen:

nein

Anlagen:

Haushaltssperre 2014 – Sperrbeträge

gez. Angelika Gramkow
Oberbürgermeisterin